

Sven Hasse

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Migrationsrecht &
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen

Stand: November 2018

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
 - g. Assoziationsberechtigzte türkische Staatsangehörige (ARB 1/80)
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Ausländerbegriff



wichtige aufenthaltsrechtliche Vorschriften für Drittstaatsangehörige

AufenthG

StAG

ARB 1/80

AsylG

**EU-
Verordnungen
und Richtlinien**

Nationale Verordnungen

(z.B. AufenthV, BeschV, IntegrationskursV)

Verwaltungsvorschriften des Bundes

zum AufenthG (vom 26.10.09), zum StAG (vom 01.06.2015)

Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Länder

z.B. Verfahrenshinweise der ABH Berlin (VAB)

Das Aufenthaltsgesetz

✓ regelt:

- Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit, Integration (§ 1 Abs. 1 S. 4)

✓ Grundsatz:

- für Einreise und Aufenthalt ist i.d.R. ein Aufenthaltstitel erforderlich (§ 4 Abs. 1 S. 1)

Aufenthaltstitel gem. § 4 AufenthG

Drittstaats-
angehörige

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- (Blaue Karte EU und ICT-Karten)
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. **Visum / visafreie Einreise**
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Visum

- Erteilung durch Auslandsvertretung
- **Schengen-Visum** („C-Visum“)
 - für vorübergehende Besuchsaufenthalte
- **nationales Visum** („D-Visum“)
 - für Daueraufenthalte

Schengen-Visum („C-Visum“)

- ✓ ohne Zustimmung der Ausländerbehörde
- ✓ nur ausnahmsweise verlängerbar
- ✓ wichtigste Erteilungsvoraussetzung:
Rückkehrbereitschaft
- ✓ i.d.R. kein Wechsel in Daueraufenthalt
- ✓ Erwerbstätigkeit nicht gestattet
- ✓ gültig i.d.R. max. 3 Monate, aber auch
Jahresvisa mit 90-tägiger Aufenthaltsdauer

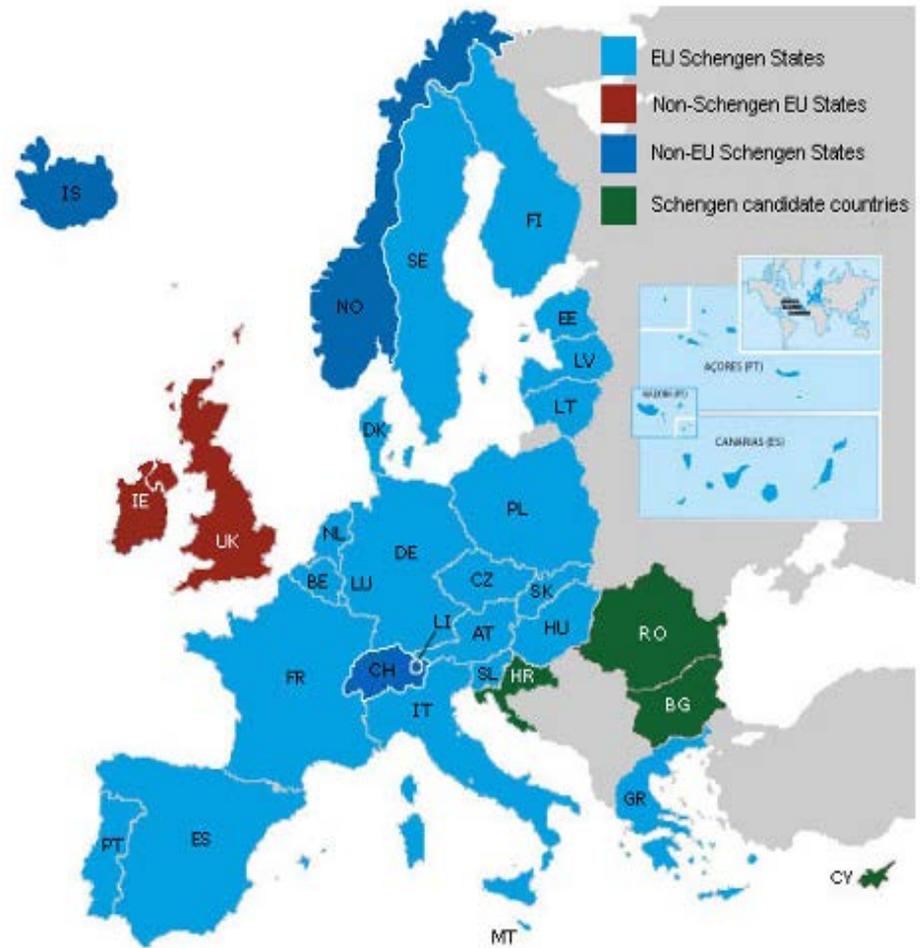
Schengen-Staaten

Visakodex gilt in Staaten
der
Europäischen Union

- Großbritannien
- Irland

- Rumänien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern

- + Island
- + Norwegen
- + Schweiz



Karte des Schengenraumes

Quelle: EU-Kommission

visafreie Einreise für „Positivstaater“ zu Besuchszwecken

- Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte
- Absehen vom Visumverfahren nur für **privilegierte Staatsangehörige** (ggf. nur bei Aufenthalten die **nicht der Erwerbstätigkeit** dienen) (§ 41 AufenthV).

- Albanien
- Andorra
- Antigua und Barbuda
- Argentinien
- **Australien**
- Bahamas
- Barbados
- Bosnien und Herzegowina,
- **Brasilien**
- Brunei Darussalam
- Chile,
- Costa Rica
- Dominica
- Mazedonien
- **El Salvador**
- Georgien
- Grenada
- Guatemala
- **Honduras**
- **Israel**

- **Japan**
- **Kanada**
- Kiribati
- Kolumbien
- Marshall Inseln
- Malaysia
- Mauritius
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- **Monaco**
- Montenegro
- **Neuseeland**
- Nicaragua
- Palau
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Salomonen
- Samoa
- **San Marino**
- Serbien

- Seychellen
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Vincent und Grenadinen
- Singapur
- **Südkorea**
- Timor-Leste (Osttimor)
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tuvalu
- Ukraine
- Uruguay
- Vatikan
- Vanuatu
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- **USA**
- Hongkong und Macau
(Anhang II EG-VisaVO)

nationales Visum („D-Visum“)

- ✓ Zustimmung der Ausländerbehörde i.d.R. erforderlich (§ 31 AufenthV)
- ✓ Gültigkeit i.d.R. 3 Monate; ggf. Jahresvisa bei von vorneherein vorübergehendem Zweck (z.B. Sprachkurs, „Work and Travel“)
- ✓ Erteilungsvoraussetzungen richten sich nach dem zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz (§ 6 III)

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. **Aufenthaltserlaubnisse**
 - a. **allgemeine Erteilungsvoraussetzungen**, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
 - g. Assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige (ARB 1/80)
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Erwerb eines Aufenthaltstitels

Erteilungsvoraussetzungen

allgemeine
Erteilungsvoraussetzungen
(§ 5 AufenthG)

besondere
Erteilungsvoraussetzungen
(abhängig vom
Aufenthaltszweck/-titel)

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5)

Abs. 1:

- ✓ **gesicherter Lebensunterhalt**
- ✓ geklärte Identität
- ✓ Passpflicht erfüllt
- ✓ kein Ausweisungsgrund (insb. Straftaten)
- ✓ keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen

Abs. 2:

- ✓ Einreise mit dem erforderlichen Visum
- ✓ richtige Angaben bereits im Visumverfahren gemacht

Regelerteilungsvoraussetzungen



§ 5 Abs. 3 regelt, dass in bestimmten Fällen „von der Anwendung von § 5 Abs. 1 abzusehen ist“ Liegt ein Regel-Ausnahmefall vor?

Bei bestimmten Titeln „ist“ „oder kann“ abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 erteilt werden.

Regelerteilungsvoraussetzung: Lebensunterhaltssicherung, § 5 AufenthG

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist ...

Ausnahmen bei

- § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- § 25 Abs. 1 bis 3 (Asylberechtigte, Flüchtlinge, Abschiebungsverbot)
- § 25 Absatz 4a und 4b (Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung)

Ausnahme bei humanitären Titeln im Ermessen bei Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit (Krankheit, Pflege)

weitere gesetzliche Ausnahmen von der LU-Sicherung

- Familiennachzug zum Deutschen (§ 28 Abs. 1)
- Ehegatte oder minderjährige ledige Kinder von Asylberechtigten oder Flüchtlingen
 - bei Antragstellung innerhalb von 3 Monaten
 - oder im Ermessen (§ 29 Abs. 2)
 - wenn sich der Flüchtling nachhaltig um Aufnahme einer Beschäftigung bemüht hat (29.2.2.1 VV-AufenthG).
- Eltern von anerkannten minderjährigen Flüchtlingen (§36 Abs. 1)
- Verlängerung für Ehegatten im Ermessen (§ 30 Abs. 3)
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 4)
 - bei Ersterstellung gebundener Anspruch, Verlängerung im Ermessen
- Kinder, so lange der sorgeberechtigte Elternteil ein Aufenthaltsrecht besitzt (§ 34 Abs. 1)
- Bleiberechtsregelungen
 - § 25a bei Schulbesuch keine LU-Sicherung,
 - § 25b es genügt die „überwiegende LU-Sicherung“)
- ehemaligen Deutschen in besonderen Fällen (§ 38 Abs. 3 >38.3 VV-AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis bei Krankheit (§ 9 Abs. 2 S. 6)
 - i.d.R. bei Erwerbsunfähigkeit (Bezug von SGB XII-Leistungen).
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge (§ 26 III)
„überwiegend“ (51%) oder „weit überwiegend“ gesichert (76%)“

Regelerteilungsvoraussetzung: Lebensunterhaltssicherung

§ 2 Abs. 3

1. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes **ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.**
 - Die Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Bedarfs und des erforderlichen Einkommens richtet sich bei erwerbsfähigen Ausländern nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB II (BVerwG, 26.08.2008, 1 C 32.07, Ls. 1)

„Wieviel muss ich verdienen?“ (Beispiel)

Einkommensberechnung:

Einkommen (Brutto)
 Einkommen (Netto)
 Kindergeld und -zuschlag
 erhaltener Unterhalt
 gezahlter Unterhalt
 1=Alleinstehend 2=Ehe
 Kinder bis 5 J.
 Kinder 6 bis 13
 Kinder 14 bis 17 J.
 zu berücksichtigende volljährige Kinder in BG
 Miete (inkl. BK)
 private oder freiwillige Krankenversicherung
 FamZusammenführungsRL anwendbar? (j/n)
 Freibeträge berücksichtigen? (j/n)

	1. Verdiener	2. Verdiener	3. Verdiener	4. Verdiener
Einkommen (Brutto)	2.000,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
Einkommen (Netto)	1.600,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
Kindergeld und -zuschlag	194,00 €			
erhaltener Unterhalt	0,00 €			
gezahlter Unterhalt	0,00 €			
1=Alleinstehend 2=Ehe		2		
Kinder bis 5 J.		0		
Kinder 6 bis 13		1		
Kinder 14 bis 17 J.		0		
zu berücksichtigende volljährige Kinder in BG		0		
Miete (inkl. BK)	600,00 €			
private oder freiwillige Krankenversicherung	0,00 €			
FamZusammenführungsRL anwendbar? (j/n)		n		
Freibeträge berücksichtigen? (j/n)		j		

Bedarf:		
Alleinstehender	416,00 €	0,00 €
Ehegatten/Lebenspartner	748,00 €	748,00 €
Kinder bis 6 Jahre	240,00 €	0,00 €
Kinder 6 bis 13 Jahre	296,00 €	296,00 €
Kinder 14 bis 17 Jahre	316,00 €	0,00 €
volljährige Kinder in BG	332,00 €	0,00 €
Miete	tats. Betrag	600,00 €
Krankenversicherung	tats. Betrag	0,00 €
errechneter Bedarf		1.644,00 €

Nettoeinkommen		2.194,00 €
J. Werbungskostenpauschale (§ 11b II SGB II)	je 100	200,00 €
J. 20 % des Bruttoeinkommens zwischen 100 und 1000 €	max. 180	240,00 €
J. 10 % des Brutto zwischen 1000 und 1200/1500 €	max. 50	50,00 €
bereinigtes Nettoeinkommen		1.704,00 €

Differenz 60,00 €

Regelerteilungsvoraussetzung: Lebensunterhaltssicherung

Weitere Möglichkeiten des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung:

- **Verpflichtungserklärung** solventer Dritter
- Nachweis von Ersparnissen (Problem: Verbrauch)
- Notarielle Verpflichtung der Eltern (nur bei Aufenthalt zur Ausbildung)
- Sperrkonto (nur bei Aufenthalt zur Ausbildung)

Lebensunterhaltssicherung durch Verpflichtungserklärung

Lebensunterhaltssicherung kann auch durch eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden:

§ 68 AufenthG:

- I. Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, hat **für einen Zeitraum von fünf Jahren*** die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den **Lebensunterhalt** des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 **beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise** des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung **erlischt** vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers **nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5** des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.
- II. Die Verpflichtung nach ... bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des VwVG vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
- III. [enthält Regelungen zur Datenübermittlung]

* In Altfällen: 3 Jahre (§ 68a)

Verpflichtungserklärung Dritter

- Es wird i.d.R. eine **Bonitätsprüfung** durchgeführt, um sicher zu stellen, dass der Dritte über ausreichend Mittel verfügt.
- Bonität setzt voraus, dass der Verpflichtungsgeber über ein Netto-Einkommen verfügt, dass eine **Pfändung des Bedarfs** entsprechend der Pfändungstabelle ermöglicht.
 - *Beispiel: Ein Ehepaar mit zwei Kindern muss demnach für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung in Höhe von 400,- € über ein Nettoeinkommen von rund 3.220,- € verfügen.*
- Eine **Kumulierung** von Verpflichtungserklärungen mehrerer Personen ist möglich (BVerwG, 18.04.2013, 10 C 10.12, Rn. 33, anders noch 2.3.1.14 VAB)
- Der Verpflichtungsgeber muss sich **im Inland** aufhalten, um Zugriff auf das Vermögen zu ermöglichen (Ausnahme: bei Studenten reicht es aus, wenn sich die Eltern im Heimatland verpflichten).

Verpflichtungserklärung Dritter

- ✓ **Inhalt und Reichweite** der Verpflichtungserklärung richtet sich danach wie der Erklärende seine Erklärung verstanden hat:
„Für wen, für was und für wie lange will ich mich verpflichten?“
- ✓ **Erstattungsanspruch**
Der Begünstigte hat keinen Anspruch gegen den Verpflichtungsgeber
- ✓ **Dauer** der Verpflichtung:
 - Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem andere Zweck, außer humanitäre Aufenthaltstitel
 - max. 5 Jahre ab Einreise
- ✓ Erstattungspflicht hinsichtlich **öffentlicher** Ausgaben, die zu Recht erbracht worden sind:
Bsp: keine Behandlungskosten eines öffentlichen Krankenhauses auf Grund eines privaten Behandlungsvertrages
- ✓ Geltendmachung durch **Leistungsbescheid**
- ✓ **Verjährung**: 3 Jahre ab Kenntnis der zuständigen Stelle
§ 92 VwVfG iVm 195 BGB, Verjährungsbeginn: Jahresende: 199 BGB

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

- ✓ Identität = Vorname und Nachname, nicht Geburtsdatum
- ✓ wird regelmäßig durch Pass/Passersatz nachgewiesen
- ✓ Bei Zweifeln an Angaben im Pass können ggf. weitere Unterlagen verlangt werden
- ✓ Beschaffung von Nachweisen im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 82 AufenthG) – soweit möglich und zumutbar
- ✓ Staatsangehörigkeit - nur, falls keine Rückkehrberechtigung (bei Fremdenpässen ist i.d.R. von Rückkehrberechtigung auszugehen)

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

- ✓ Passpflicht besteht, wenn nicht durch VO hiervon befreit:
 - unter 16-Jährige, sofern sie in den Pass der Eltern eingetragen sind
(§ 2 AufenthV)
 - grenzüberschreitende Rettungsfälle (§ 14 AufenthV)
- ✓ Passpflicht wird auch durch einen Ausweisersatz erfüllt (§ 3 Abs. 1 Satz 2), der bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit erteilt werden muss (§§ 5, 6 AufenthV)
- ✓ hohe Anforderungen: Dokumentation der Bemühungen
Zeugenberichte, Fotos, Quittungen, Fahrkarten, Einlieferungsbelege
- ✓ Problem: „Proxipass“
- ✓ Passbeschaffung im Asylverfahren und nach Anerkennung nicht zumutbar
- ✓ Ausnahmen bei humanitären Titeln (§ 5 Abs. 3)

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
2. kein Ausweisungsinteresse besteht,

- ✓ Ausweisungsinteressen gem. §§ 53ff
- ✓ unerheblich, ob ermessenesfehlerfrei ausgewiesen werden könnte
- ✓ allerdings muss das Ausweisungsinteresse aktuell vorliegen, rechtlich verwertbar sein und die Prognose künftigen normwidrigen Verhaltens begründen, str.
- ✓ Berliner Praxis: in den letzten drei Jahren nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 3 Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt
- ✓ Für Niederlassungserlaubnis gilt lex specialis: § 9 Abs. 2 Nr. 4
- ✓ Bei Familiennachzug zur Ermessensvorschrift herabgestuft (§ 27 Abs. 3 S. 2)

Regelerteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

- ✓ enger Anwendungsbereich:
 - nur bei Erteilung im Ermessen
 - i.d.R. wird auch ein Ausweisungsinteresse vorliegen

Es wird diskutiert:

- ✓ Belastung öffentlicher Haushalte im Fall von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit
- ✓ Verhinderung übertragbarer Krankheiten
- ✓ Wiedereinreise nach Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen
- ✓ „wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus einer sittenwidrigen oder sozial unwerten Erwerbstätigkeit bestreitet“, wozu auch die Prostitution zählen soll. (Nr. 5.1.6. VwV-AufenthG)

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

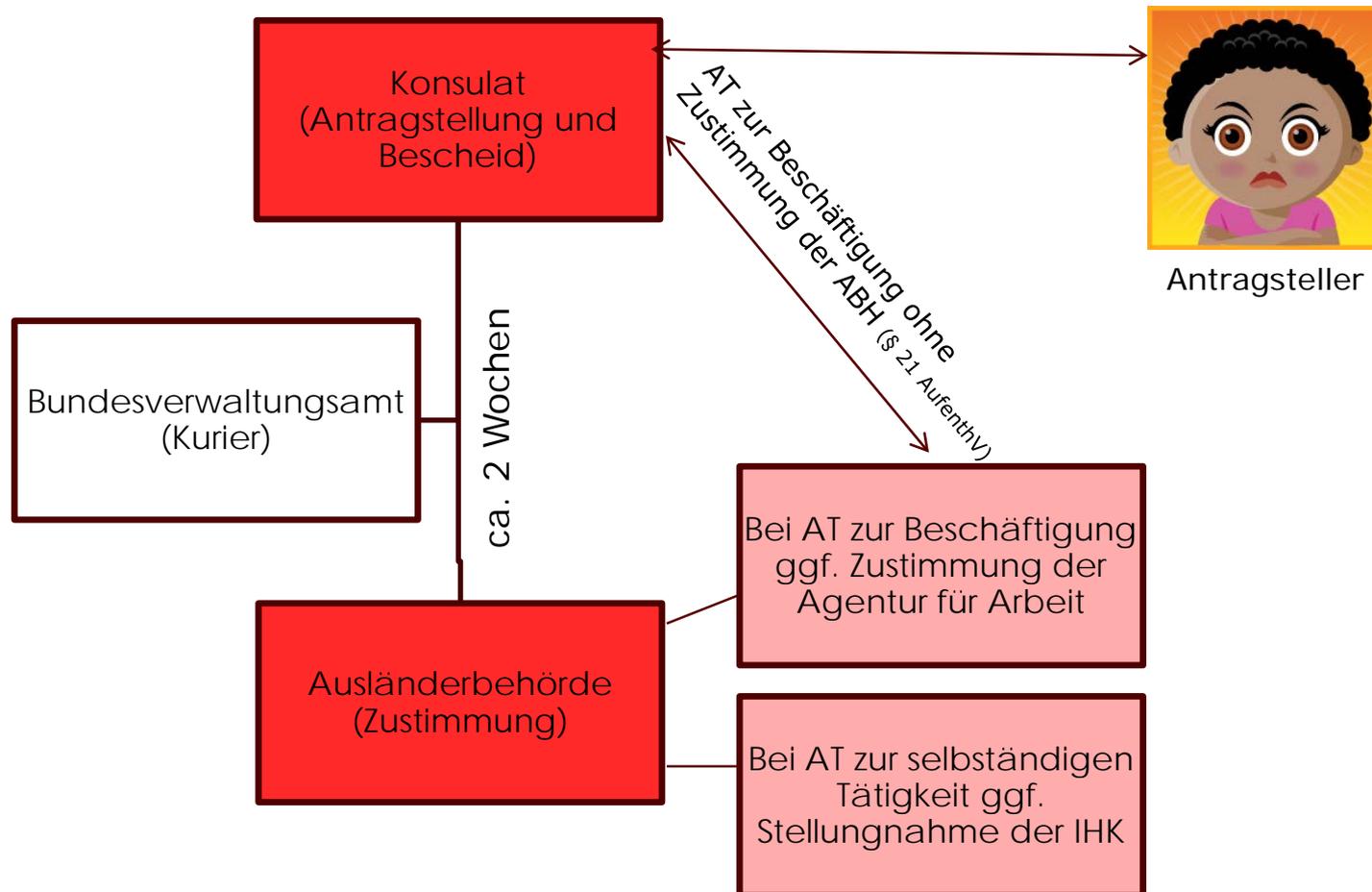
(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem **erforderlichen Visum** eingereist ist

Erforderlich ist ein Visum nicht, wenn

- ✓ der Antrag wegen der Staatsangehörigkeit im Inland gestellt werden kann (§ 41 AufenthV)
Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA (alle Titel)
Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco, San Marino (andere als zur Erwerbstätigkeit)
- ✓ der AT im Inland eingeholt werden kann (§ 39 AufenthV)

Visumverfahren bei zustimmungspflichtigen Visa



Einholen von Aufenthaltstiteln im Inland, § 39 AufenthV

1. Besitz eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis
2. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für mehr als 6 Monate
 - §§ 15 ff AufenthV (z.B. frühere Diplomaten)
3. Visumsfreie Einreise oder Schengen-Visum, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs* nach der Einreise entstanden sind.
4. Während des Asylverfahrens mit Aufenthaltsgestattung in Anspruchsfällen*.
5. Bei Duldung, wenn durch Eheschließung/Lebenspartnerschaft oder Geburt eines Kindes im Bundesgebiet ein Anspruch* auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstanden ist.
 - *nicht, wenn eine Duldung ausschließlich wegen einer bevorstehenden Eheschließung erteilt wurde*
6. Bei Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates in Anspruchsfällen*.
7. Besitz einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedsstaates seit mindestens 18 Monaten, wenn im Inland erneut eine Blaue Karte EU beantragt wird, einschließlich Familienangehöriger.

***Anspruch** = **strikt Rechtsanspruch** = Erfüllung aller (Regel)Erteilungsvoraussetzungen

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

- ✓ nur für die Erteilung maßgebliche Daten (ggf. nicht Voraufenthalte, Erkrankungen, Verwandtschaftsverhältnisse, Referenzpersonen oder der beabsichtigten Wohnanschrift), str.
- ✓ Änderung der Umstände unschädlich
- ✓ Indizien bei Willensänderung
 - Ausstellung einer Ledigkeitsbescheinigung vor Ausreise aus dem Heimatland
 - Vorliegen eines Arbeitsvertrages (Blaue Karte-EU) vor Beantragung eines Besuchsvisums

Weitere Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 2

Satz 2

Hiervon *kann* abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

- ✓ Absehen im Ermessen bei Anspruchsfall möglich (restriktive Praxis)
- ✓ Unzumutbarkeit der Nachholung
 - Reise unzumutbar wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung, hohen Alters
 - keine reguläre Reiseverbindung in das Herkunftsland oder keine legale Durchreise durch Drittstaaten möglich
 - keine deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland
 - Vorliegen rechtlicher Abschiebungsverbote
 - notwendige Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen während des Visumverfahrens nicht gesichert
 - Baby oder Kleinkind würde der Umgang mit seinem Elternteil verwehrt
 - absehbare Verzögerungen des Visumverfahrens, weil Botschaft bzw. die Ausländerbehörde nach der Ausreise weitere Tatbestandsvoraussetzungen in Zweifel ziehen (z.B. Scheinehevorwurf) oder absehbar ist, dass es zu Problemen im Rahmen einer Urkundenüberprüfung kommt.
- ✓ ggf. Vorabzustimmung (§ 31 Abs. 3 AufenthV, restriktive Praxis)

Aufenthaltszwecke

Die weiteren Erteilungsvoraussetzungen richten sich nach dem Aufenthaltszweck:

- für Ausbildungszwecke (3. Abschnitt, §§ 16ff)
- zur Erwerbstätigkeit (4. Abschnitt)
 - angestellt („Beschäftigung“; insb. §§ 18, 19a „Blaue Karte-EU“)
 - selbständig (§ 21 AufenthG)
- humanitäre Zwecke (5. Abschnitt, §§ 23ff)
- Familiennachzug (6. Abschnitt, § 27ff)
- besondere Zwecke (7. Abschnitt, §§ 37 ff), insb. Binnenmigration

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke**
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
 - g. Assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige (ARB 1/80)
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Aufenthaltserlaubnis für Ausbildungszwecke (§ 16ff)

- ✓ Studium an staatlicher oder anerkannter (Fach-) Hochschule
- ✓ Studienbewerbung (max. 9 Monate)
- ✓ Studienvorbereitung, inkl. Sprachkurs/Studienkolleg (max. 2 J.)
- ✓ Intensivsprachkurs (max. 1 J.), ausnahmsweise Schulbesuch
- ✓ Betriebliche Ausbildung nach Vorrangprüfung (§ 17)
- ✓ Möglichkeit der teilweisen Erwerbstätigkeit (Studierende: 120 Tage/240 halbe Tage; pro Jahr; Azubis: 10 Std./Woche)

Aufenthaltserlaubnis für Ausbildungszwecke (§ 16)

Hauptprobleme:

- ✓ Glaubhaftmachung von Studienwillen und –fähigkeit/Missbrauchsprüfung
- ✓ Abschluss der Studienvorbereitung in zwei Jahren
- ✓ Beendigung des Studiums in „angemessener Zeit“ >>> 10 – 12 Semester - Höchstfrist 10 Jahre
- ✓ Wechsel in anderen Aufenthaltzweck (§ 16 IV)
- ✓ Erlöschensauflage

Aufenthaltserlaubnis für Absolventen (§16 V)

- ✓ für 18 Monate nach Beendigung des Studiums (nicht nach Antragstellung!)
- ✓ nach erfolgreichem Abschluss
 - nur unmittelbar nach Abschluss >>> Rückwechsel (z.B. von Promotionsstudium) problematisch
- ✓ voller Zugang zum Arbeitsmarkt während der Arbeitsplatzsuche
- ✓ AT nach § 18 (Angestellte) oder § 21 (Selbständige) möglich für eine dem Studium „angemessene“ Tätigkeit
- ✓ keine Vorrangprüfung (§ 2 I Nr. 3 BeschV)

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. **Erwerbszwecke**
 - d. humanitäre Gründe
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
 - g. Assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige (ARB 1/80)
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Aufenthaltserlaubnisse zur Erwerbstätigkeit

➤ **Beschäftigung (=angestellt)**

- § 19a „Blaue Karte EU“
- § 18 AE zur Beschäftigung
- § 18 a AE für qualifizierte Geduldete
- § 18 c AE zur *Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte*
- § 17 a AE zur *Anerkennung ausländischer Qualifikationen*
- Art. 6, 7 ARB 1/80

○ **selbständig**

- § 21

Blaue Karte EU für Akademiker (§ 19a AufenthG):

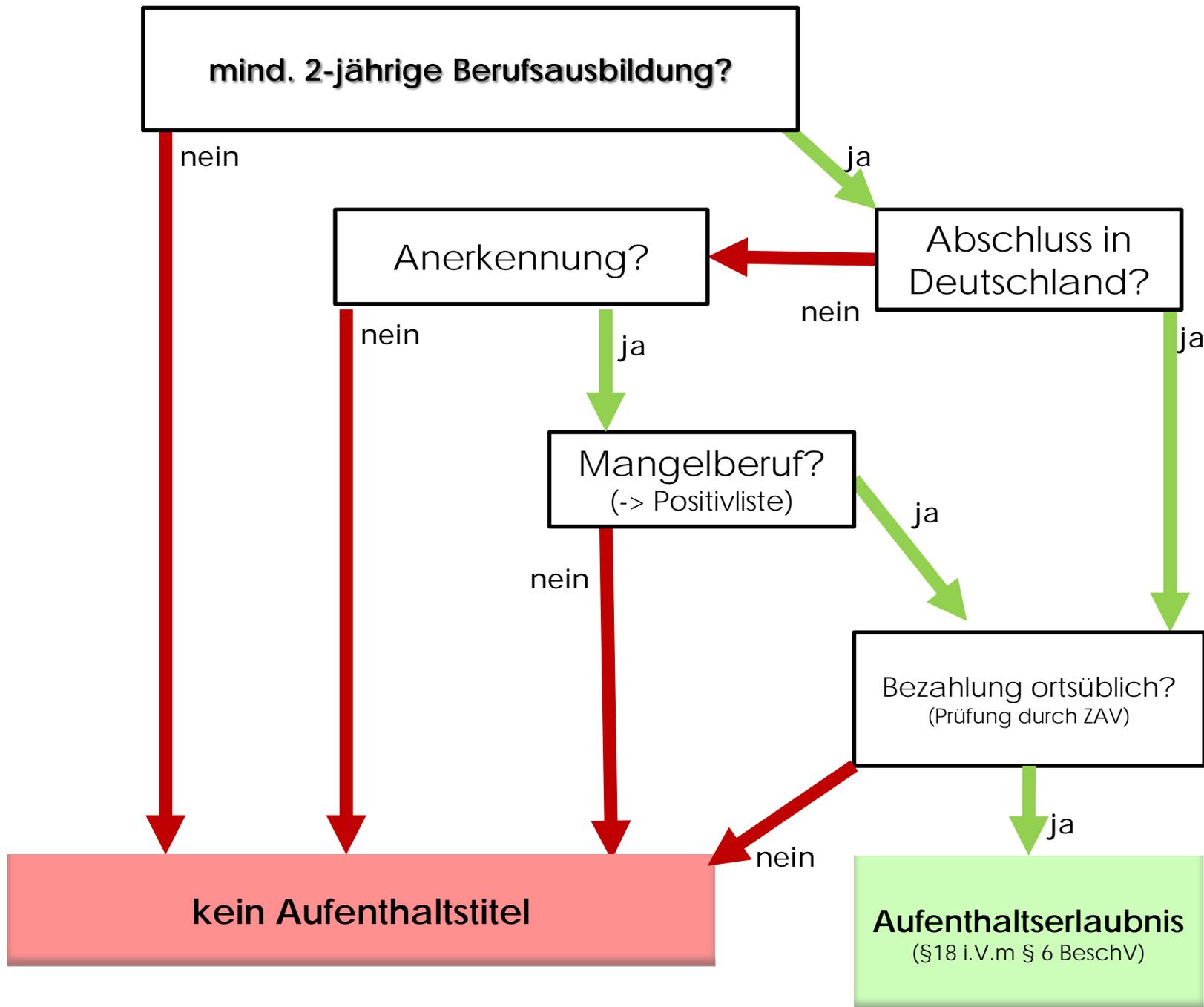
- Eine Blaue Karte EU wird erteilt, wenn der Antragsteller
 - einen deutschen,
 - einen anerkannten ausländischen oder
 - einen **vergleichbaren** ausländischen **Hochschulabschluss** besitzt

- einen Arbeitsvertrag vorlegt mit einem Jahresgehalt von
 - 52.000 €**
 - (Stand: 2018)
 - oder*
 - 40.560 €**
 - als Arzt und in MINT-Berufen,**
 - sofern das Gehalt ortsüblich ist
 - (Prüfung durch ZAV der Bundesagentur)*

- Eine ggf. erforderliche Berufserlaubnis in Aussicht gestellt wurde

AE zur Beschäftigung (§ 18 AufenthG)

- ✓ Personen mit **anerkannter nicht akademischer Berufsausbildung**, bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- ✓ Die Zustimmung erfolgt, wenn keine inländischen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (**Vorrangprüfung**) und die Arbeitsbedingungen ortsüblich sind (**Bedingungsprüfung**).
- ✓ keine Zustimmung möglich für Personen ohne Berufsqualifikation (z.B. für die Tätigkeit als Bauhelfer)
Ausnahme: West-Balkan-Staaten
- ✓ Vorabprüfung durch den Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit möglich (§ 36 BeschV)
- ✓ Zuständig: zentrale Arbeitserlaubnisteams (früher Zentrale Ausland- und Fachvermittlung - ZAV) der Bundesagentur für Arbeit,
- ✓ Dauer: etwa 2 Wochen



AE für qualifizierte Geduldete

(§ 18a AufenthG)

- ✓ Duldung
 - während der Ausbildung besteht ein Duldungsanspruch (§ 60a Abs, 2 S. 4 AufenthG)
- ✓ Abschluss einer deutschen Ausbildung/Studium
 - oder*
 - zweijährige Tätigkeit mit anerkanntem ausländischem Hochschulabschluss
 - oder*
 - dreijährige Tätigkeit mit qualifizierter Berufsausbildung kein Leistungsbezug im letzten Jahr
- ✓ keine Täuschung
- ✓ Ausreisehindernis unverschuldet (Pass!)

AE zur der Berufsanererkennung (§ 17a AufenthG)

- ✓ ist für eine Gleichwertigkeitsfeststellung noch ein **Anpassungslehrgang** oder eine Prüfung erforderlich, kann dafür ein Aufenthaltstitel bis zu 18 Monaten erteilt werden.
- ✓ für entsprechende Tätigkeiten muss ein angemessenes Gehalt gezahlt werden (Prüfung durch ZAV) und der Lebensunterhalt sicher gestellt sein.
- ✓ nach erfolgreichem Abschluss 12 Monate Jobsuche mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang

AE/Visum zur Jobsuche

(§ 18c AufenthG)

- ✓ anerkannter Hochschulabschluss
- ✓ max. 6 Monate
- ✓ nicht verlängerbar
- ✓ Neuerteilung erst nach Ausreise für gleichen Zeitraum
- ✓ während der Jobsuche keine Erwerbstätigkeit

- ✓ Antrag im Inland nur möglich, wenn AE zur Erwerbstätigkeit vorhanden (§ 18c III)

AE zur selbständigen Erwerbstätigkeit (§21)

Eine Aufenthaltserlaubnis zur selbständigen Tätigkeit kann erteilt werden, bei

- ✓ wirtschaftlichem Interesse
- ✓ regionalem Bedürfnis
- ✓ positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft
- ✓ gesicherter Finanzierung

Hauptprobleme:

- Ermessen
- kaum prognostizierbare Stellungnahmen der IHK/Wirtschaftsverwaltung
- langwieriges Verfahren
- Zweckwechsler
- vereinfachtes Verfahren für Freiberufler, insb. Künstler in Berlin und Hamburg

Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis

- unbefristete Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis /Daueraufenthalt-EU, § 9 Abs. 1 S. 2)
 - humanitäre Aufenthaltstitel, einschl. Asylberechtigte und Flüchtlingsstatus (§ 4 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 31 BeschV)
 - Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug (§ 27 Abs. 5)
 - Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedsstaaten Daueraufenthaltsberechtigte nach 12 Monaten (§ 38a Abs. 4)
 - Absolventen deutscher Hochschulen für 18 Monate zur Jobsuche (§ 16 Abs. 4 S. 2)
 - Studenten (§ 16 Abs. 3)
 - für 120 Tage/Jahr oder 240 halbe Tage/Jahr
 - studentische Nebentätigkeiten und
 - Pflichtpraktika
 - nach 3 Jahren erlaubtem Aufenthalt oder 2 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung (§ 9 BeschV)
 - nach 4 Jahren Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (§ 32 II BeschV) wenn kein Arbeitsverbot verhängt wurde.
- ❖ **keine Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltstiteln aus anderen EU-Staaten!**

Nebenbestimmung	Bedeutung	Beispiel
<i>Erwerbstätigkeit gestattet</i>	angestellte und selbständige Tätigkeit erlaubt	unbefristete Aufenthaltstitel, anerkannte Flüchtlinge, Familiennachzug, langer Voraufenthalt
<i>Beschäftigung gestattet</i> (ggf. zusätzlich: bei Firma Müller in Berlin)	nur angestellte Tätigkeit erlaubt	bestimmte befristete Aufenthaltstitel
<i>Erwerbstätigkeit nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde</i>	Ausländerbehörde kann nach Zustimmung der Arbeitsagentur eine Beschäftigung erlauben (Prüfung der Arbeitsbedingungen/ggf. Vorrangprüfung)	Asylbewerber / Geduldete
<i>Erwerbstätigkeit nicht gestattet</i>	Arbeitsverbot	Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten /Geduldete bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
<i>Beschäftigung für 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr gestattet</i>	Zeitlich beschränkte Beschäftigung erlaubt. Gehalt unerheblich.	Studierende

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe**
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
 - g. Assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige (ARB 1/80)
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen

- *Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, subsidiärer Schutz (§ 25 I,II)*
- *Abschiebungsverbote (§ 25 III)*
- vorübergehender Aufenthalt für nicht vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 25 IV)
- Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung (§ 25 IV a und b)
- Ausreise unmöglich (§ 25 V)
- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 I) – IMK-Beschlüsse und Altfallregelungen
- Resettlement-Flüchtlinge mit Aufnahmezusage (§ 23 IV)
- Stichtagsunabhängiges Bleiberecht für
 - geduldete integrierte Jugendliche (§ 25a)
 - bei wirtschaftlicher Integration (§ 25b)
- Entscheidung der Härtefallkommission (§23a)

vorübergehender Aufenthalt für nicht vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 25 Abs. 4 S.1)

- **„nicht vollziehbare Ausreisepflicht“**
 - keine unerlaubte Einreise
 - keine oder verspätete Antragstellung (>fehlende Fiktionswirkung)
 - kein vollziehbarer Verwaltungsakt (Ablehnungsbescheid, Ausweisung)

- **dringende humanitäre und persönliche Gründe**
 - erforderliche weitere ärztliche Behandlung
 - Betreuung erkrankter Familienangehöriger
 - Teilnahme an einer Beisetzung
 - dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen
 - Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung
 - zum Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr

- **voraussichtlich vorübergehender Aufenthalt**
 - nicht bei Gründen, die von vorneherein einen dauerhaften Aufenthalt erfordern

- Verlängerung möglich, wenn Aufenthaltswitzweck weiter vorübergehend
- sonst: ggf. Verlängerung bei „außergewöhnlicher Härte“ (§ 25 Abs. 4 S. 2)

Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung (§ 25 Abs. 4a und 4b)

- ✓ wenn die Anwesenheit als Zeuge in einem entsprechenden Strafverfahren nach Auffassung der Ermittlungsbehörden hilfreich ist
- ✓ Bereitschaft zur Zeugenaussage besteht
- ✓ jede Verbindung zu Beschuldigten abgebrochen wurde
- ✓ Aufenthaltstitel für Opfer von Arbeitsausbeutung kann zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen verlängert werden.
- ✓ Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel kann nach Ende des Prozesses aus humanitären Gründen verlängert werden.

Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25V)

- Ausreise **aus tatsächlichen** Gründen unmöglich

- kein Pass
- keine Flugverbindung

oder

- Ausreise aus **rechtlichen** Gründen unmöglich

- Reiseunfähigkeit (inlandsbezogen)
- Unzumutbarkeit der Ausreise wg. Bürgerkrieg

und

- dauerhafte/längerfristige Unmöglichkeit der Ausreise
- nicht selbst verschuldet
 - Identitätstäuschung
 - Mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung

➤ **Ermessen / nach 18 Monaten Regelanspruch**
wenn Ausreisehindernis nicht selbst verschuldet

Aufnahmeprogramme/Resettlement

- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 I), z.B.:
 - Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge
 - Altfallregelung für langjährige geduldete traumatisierte Kriegsflüchtlinge aus Balkanstaaten
- Resettlement-Flüchtlinge mit Aufnahmezusage (§ 23 IV)
 - Aufnahmeprogramme
 - EU-Verteilung nach Quoten

AE für integrierte geduldete Jugendliche (§ 25a)

- ✓ seit 4 Jahren geduldet, gestattet oder erlaubt
- ✓ 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Berufsausbildung
- ✓ Antragstellung vor dem 21. Lebensjahr
- ✓ nicht bei Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit
- ✓ bei laufendem Schulbesuch/Ausbildung ohne Lebensunterhaltssicherung
- ✓ Einbeziehung naher Familienangehöriger möglich (§ 25a II)

AE für wirtschaftlich integrierte Geduldete (§ 25b)

- ✓ seit 8 Jahren/6 Jahren mit mdj. ledigem Kind geduldet, gestattet oder erlaubt
- ✓ zu erwartende überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (Ausnahmen bei Ausbildung, Alleinerziehenden, Pflegebedürftigen, vorübergehender Leistungsbezug bei Kindern)
- ✓ Sprachkenntnisse der Stufe A2
- ✓ regelmäßiger Schulbesuch schulpflichtiger Kindern
- ✓ keine Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit oder mangelnde Mitwirkung z.B. bei Passbeschaffung
- ✓ keine Vorstrafen über 50 Tagessätze (bzw. 90 bei Taten, nach dem AufenthG)
- ✓ Einbeziehung naher Familienangehöriger möglich (§ 25b IV)

AE auf Anordnung der Härtefallkommission (§ 23a)

- ✓ unterschiedliche Regelungen in Verordnungen der Länder
- ✓ kein subjektiver Anspruch
- ✓ Anträge können nur von den Mitgliedern eingebracht werden
- ✓ Kommission votiert
- ✓ Innenminister/-senator entscheidet abschließend ohne Begründung und Rechtsschutzmöglichkeit
- ✓ günstige Faktoren:
 - langjähriger Aufenthalt
 - Integration
 - Schulabschluss
 - Sprachkenntnisse
 - Sicherung des Lebensunterhaltes
 - keine Straftaten

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe
 - e. **Familiennachzug**
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
 - g. Assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige (ARB 1/80)
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Ehegattennachzug



Sprachzertifikat A1



zu Deutschen (§ 28)

zu Ausländern (§ 29ff)

Einschränkung bei bestimmten
humanitären Aufenthaltstiteln
(§ 29 Abs. 3 und 36a)

Lebensunterhaltssicherung
i.d.R. nicht erforderlich

Lebensunterhaltssicherung
i.d.R. erforderlich
(Ausn. Flüchtlinge innerhalb von 3 Monaten
nach Anerkennung)



Anspruch

Ermessen

Kindernachzug

zu Deutschen (§ 28)

bis 18 Jahre
und ledig

Lebens-
unterhalts-
sicherung
nicht
erforderlich

Anspruch

zu Ausländern (§ 32)

Nachzug bis 16 Jahre
bis 18 Jahre bei gemeinsamer Einreise oder
Sprachzertifikat C1

Einschränkung bei bestimmten
Aufenthaltstiteln (§ 29 Abs. 3 und 36a)

wenn beide
Eltern oder der
allein
Sorgeberechtigte
rechtmäßig in D

wenn der
andere
Elternteil
zustimmt
(Abs. 3)

sonst
(Abs. 4)

Lebensunterhaltssicherung i.d.R. erforderlich

Regelfall
(„soll“)

**bei
besonderer
Härte**
(„Kindeswohl“)

Elternnachzug

zum Minderjährigen

zum Volljährigen

deutsch (§ 28)

ausländisch (§ 36 I)

...mit Sorgerecht
(§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3)

ohne Sorgerecht bei
bereits bestehender
Lebensgemeinschaft
in D (§ 29 Abs. 1 S. 2)

Nur zum anerkannten mdj.
Flüchtling wenn kein
sorgeberechtigter Elternteil in D

nur bei außergewöhnlicher
Härte (z.B. erforderliche und
im Herkunftsland nicht
mögliche Pflege)

Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich

Lebensunterhaltssicherung
erforderlich

Anspruch

Regelfall
(„soll“)

Anspruch

Ermessen

besondere Probleme beim Familiennachzug

- Einreise mit „richtigem“ Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG)
- Sprachnachweis vor der Einreise (§ 30 I Nr. 2)
 - gilt auch für Ehegatten von Deutschen (§ 28 I S. 2 AufenthG) – nicht zu EU-Bürgern
 - Ausnahmen für bestimmte Staatsangehörige oder Ehegatten höher Qualifizierter (§ 30 I S. 2, 3)
- „Scheinehe“
- Dokumentenprüfung
- Nachzug der Eltern zu erwachsenen Kindern (§ 36)
 - außergewöhnliche Härte
 - Krankenversicherung
- Lebensunterhaltssicherung <> Zumutbarkeit dauerhafter Trennung
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe
 - e. Familiennachzug
 - f. **besondere Aufenthaltsrechte**
 - g. Assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige (ARB 1/80)
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Besondere Aufenthaltsrechte (Abschnitt 7)

1. Recht auf Wiederkehr (§ 37)
2. Aufenthalt für ehemalige Deutsche (§ 38)
3. Aufenthaltstitel für im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Zweck (§ 7 Abs. 1 S. 3)
4. Aufenthalt für in anderen EU-Staaten Daueraufenthaltsberechtigte (§ 38a)

Recht auf Wiederkehr (§ 37)

- ✓ Von Aufenthaltswzwecken unabhängige Wiederkehrproption für junge Ausländer (bis 21 Jahre) mit 8-jährigem Voraufenthalt bei gesichertem Lebensunterhalt
- ✓ Wiederkehrrecht nach Zwangsheirat
- ✓ Rückkehrrecht für Bezieher einer deutschen Rente, bei gesichertem Lebensunterhalt (Abs. 5)

Aufenthalt für ehemalige Deutsche (§ 38)

Inlandsaufenthalt bei Verlust	
bei Verlust der Staatsangehörigkeit 5 Jahre Inlandsaufenthalt als Deutscher	Anspruch auf Niederlassungserlaubnis (§ 38 Abs. 1)
bei Verlust der Staatsangehörigkeit 1 Jahr gewöhnlicher Aufenthalt	Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis (§ 38 Abs. 1)
Auslandsaufenthalt bei Verlust	
bei Sprachkenntnissen B1	Aufenthaltserlaubnis im Ermessen (§ 38 Abs. 2)

- ✓ Antrag innerhalb von 6 Monaten nach positiver(!) Kenntnis bzw. Bestandskraft des Rücknahmebescheides (BVerwG 19.04.2011, 1 C 16/10)
- ✓ Regelerteilungsvoraussetzungen müssen vorliegen, Absehen von LU-Sicherung in „besonderen Fällen“ (Abs. 3)

Aufenthaltstitel für nicht vorgesehenen Zweck

(§ 7 Abs. 1 S. 3)

- ✓ Auffangtatbestand für Ausnahmefälle
- ✓ nur anwendbar, wenn kein anderweitig geregelter Tatbestand
- ✓ bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Regelbeispielfälle:

- Einreise zu Eheschließung/Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet
- Anwesenheit bei der Geburt des Kindes
- Vermögende Ausländer, die in Deutschland von ihrem Vermögen leben wollen (7.1.3 VwV-AufenthG)
- Durchführung eines Adoptionsverfahrens in bestimmten Fällen (BVerwG, 26.10.2010, 1 C 16/09)
- Erteilung einer vorbehaltlichen Aufenthaltserlaubnis in Fällen der Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 AufenthG) zur Ermöglichung der Ein- und Ausreise, wenn noch endgültig nicht entschieden werden kann

Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer DA-EU eines anderen MS (§ 38a)

- ✓ Voraussetzung: Aufenthaltstitel nach der Daueraufenthaltsrichtlinie eines anderen Mitgliedsstaates
- ✓ Antragstellung innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise (bei Schengen-Titeln kein Visum erforderlich)
- ✓ allgemeine Erteilungsvoraussetzungen erforderlich (LU-Sicherung!)
- ✓ Beschäftigung **nach Vorrangprüfung** (§ 38a Abs. 3 S. 1)
- ✓ Arbeitgeberbindung für max. 1 Jahr nach erstmaligem Arbeitsmarktzugang (Abs. 4 S. 1)
- ✓ Selbständige Tätigkeit nur unter den Voraussetzungen des § 21 (Abs. 3 S. 2)

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
 - a. allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, insb. Lebensunterhaltssicherung
 - b. Ausbildungszwecke
 - c. Erwerbszwecke
 - d. humanitäre Gründe
 - e. Familiennachzug
 - f. besondere Aufenthaltsrechte
 - g. Assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige (ARB 1/80)**
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Assoziationsratsbeschluss 1/80

Sonderregelung für türkische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die dem regulären Arbeitsmarkt angehören

■ Art. 6 ARB 1/80 (Arbeitnehmer)

- ✓ Nach **einem Jahr** Beschäftigung: Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis beim gleichen Arbeitgeber
- ✓ Nach **drei Jahren** Beschäftigung: Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis im gleichen Beruf
- ✓ Nach **vier Jahren** Beschäftigung: Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis für jede Beschäftigung
- ✓ Zugang zum Arbeitsmarkt beinhaltet ein Recht auf Aufenthalt (effektive Rechtsausübung)
- ✓ Verlust der Rechte nach endgültigem Verlassen des Arbeitsmarktes (idR Aufgabe der Tätigkeit für mehr als 1 Jahr)

Assoziationsratsbeschluss 1/80

■ Art. 7 ARB 1/80 (Familienangehörige)

Bei genehmigtem Familiennachzug zu türkischem Familienangehörigen, der seit drei Jahren dem regulären Arbeitsmarkt angehört:

- ✓ Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt nach drei Jahren Aufenthalt
- ✓ Zugang zum Arbeitsmarkt beinhaltet ein Recht auf Aufenthalt (effektive Rechtsausübung)

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. **unbefristete Aufenthaltsrechte**
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

unbefristete Aufenthaltsrechte

Niederlassungs-
erlaubnis

(§ 9)

Erlaubnis zum
Dauer-
aufenthalt-EU

(§ 9a)

Assoziations-
rechtlicher
Dauer-
aufenthalt

(Artt. 6, 7 ARB)

Freizügigkeits-
berechtigte und
Familienange-
hörige

(§ 4a FreizügG/EU)

Vorteile einer Niederlassungserlaubnis

- bedingungsfeindlich
- besonderen Ausweisungsschutz bei fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- kein Erlöschen (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7)
 - bei mehr als 6-monatiger Abwesenheit oder
 - Ausreise aus nicht vorübergehendem Grund,
 - wenn*
 - 15-jähriger rechtmäßiger Voraufenthalt +
 - gesicherter Lebensunterhalt +
 - kein Ausweisungsgrund
 - oder*
 - eheliche Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen +
 - kein Ausweisungsgrund

Voraufenthaltszeiten

- ✓ 5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- ✓ frühere Zeiten des Besitzes einer AE zum Studium oder Ausbildung sind zur Hälfte anrechenbar
- ✓ Unterbrechungen der „Rechtmäßigkeit“ des Aufenthalts können bis zu einem Jahr im Ermessen außer Betracht bleiben (§ 85 AufenthG)
z.B:
 - verspätete Antragstellung
 - Zeiträume zwischen Erlöschen wegen Eintritt einer auflösenden Bedingung und Neuerteilung
 - (Neu)Erteilung (z.B. auf Grund von Vergleich im gerichtlichen Verfahren) ohne Aufhebung eines Ablehnungsbescheides

Lebensunterhaltssicherung

- ✓ § 9 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG
„sein“ Lebensunterhalt gesichert ist

für Niederlassungserlaubnis lex specialis gegenüber allgemeiner Erteilungsvoraussetzung in § 5 Abs. 1 Nr. 1

- Der Wortlaut bedeutet nicht, dass der Antragsteller isoliert zu betrachten wäre (BVerwG, 28.04.2015, 1 B 20.15 und 16.11.2010, 1 C 21.09).

Altersvorsorge

- ✓ „er mindestens 60 Monate **Pflichtbeiträge** oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf **vergleichbare Leistungen** einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet...“

aber:

- Inhaber Blaue Karte EU: 33 bzw. 21 Monate (*§ 19a Abs. 6 AufenthG*)
- Absolventen deutscher Hochschulen: 24 Monate (*§ 18b Nr. 3 AufenthG*)
- wenn der Ausländer am 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis war: keine Rentenbeiträge erforderlich (*§ 104 Abs. 2 S. 2*)
- Ausbildung oder Studium (*Abs. 3*),
- GFK-Flüchtlinge (*§ 26 Abs. 3*)
- Stand-Still (*Art. 13 ARB 1/80*)

keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- ✓ *„hierbei sind die Schwere oder Art eines Verstoßes, die weiterhin bestehende Gefahr, die bisherige Aufenthaltsdauer und bestehende Bindungen zum Bundesgebiet zu berücksichtigen“*
(Abs. 2 Nr. 4)
- ✓ *lex specialis gegenüber „kein Ausweisungsinteresse“* (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
 - schon tatbestandlich im Einzelfall eine Abwägung
- ✓ *VwV: Bagatellgrenze, wenn „in den letzten drei Jahren wegen einer **vorsätzlichen** Straftat zu einer*
 - *Jugendstrafe von mind. 6 Monaten oder ohne Bewährung*
 - *Freiheitsstrafe von mind. 3 Monaten oder*
 - *Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen*

(Nr. 9.2.1.4 i.V.m. 9a.2.1.5.2.1 VwV-AufenthG)

Sprachkenntnisse

✓ Niveau B1

✓ Ausnahmen:

- Krankheit, Behinderung (§. 3)
- Personen mit erkennbar geringem Integrationsbedarf (§. 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 IntV: Personen mit Hochschulabschluss)
- wenn keine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs bestand oder diese unzumutbar war (§. 5 i.V.m. § 44a Abs. 2 Nr. 3)
- Altfälle: AE-Besitz vor dem 01.01.2005 (§ 104 Abs. 2)
- besonderer Härte (§. 4), > bei Einreise älter als 50 Jahre (Nr. 9.2.2.2.2 VwV)

Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

- ✓ Integrationskurs (§ 9 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- ✓ Schulabschluss
- ✓ Einbürgerungstest

Ausnahmen:

- Altfälle
- Besondere Härte
- ARB/Stand-Still-Klausel

Ausreichender Wohnraum

- ✓ Nicht mehr als Sozialwohnungsniveau (§ 2 Abs. 4 AufenthG)
- ✓ Nicht weniger als für Deutsche (WohnungsaufsichtsR, Polizei/Ordnungsrecht)
- ✓ für jedes Familienmitglied über 6 Jahren 12 m²
- ✓ für jedes Familienmitglied unter 6 Jahren 10 m²
- ✓ Unterschreitung um 10% unbeachtlich
- ✓ eigene Wohnung wird nicht verlangt

(Nr. 2.4.1ff VwV-AufenthG)

Modifizierte Erteilungsvoraussetzungen für NEs

- **Hochqualifizierte** (§ 19)
 - ✓ 2 Jahre
- **Selbständige** (§ 21 Abs. 4 S. 2)
 - ✓ 3 Jahre
- **anerkannte Flüchtlinge** (§ 26 Abs. 3)
 - ✓ überwiegende LU-Sicherung
 - ✓ 5 Jahre oder 3 Jahre je nach Sprachkenntnissen
- **Inhaber von humanitären Titeln** (§ 26 Abs. 4)
 - ✓ Anrechnung Asylzeiten
- **Kinder** ab 16 Jahren nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis (§ 35 Abs. 1 S. 1)
 - Ausbildung oder LU-Sicherung
- familiäre Lebensgemeinschaft **mit Deutschen** (§ 28 Abs. 2)
 - ✓ 3 Jahre
- Ehegatten **nach Trennung** (§ 31 Abs. 3)
 - ✓ ohne Rentenversicherungsbeiträge
- **ehemalige Deutsche** (§ 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)
 - ✓ 5 Jahre Inlandsaufenthalt als Deutscher bei Verlust

unbefristete Aufenthaltsrechte

Niederlassungs-
erlaubnis

(§ 9)

Erlaubnis zum
Dauer-
aufenthalt-EU

(§ 9a)

Assoziations-
rechtlicher
Dauer-
aufenthalt

(Artt. 6, 7 ARB)

Freizügigkeits-
berechtigte
und
Familienange-
hörige

(§ 4a FreizügG/EU)

Regelungszweck und Vorteile der DA-EU

- ✓ Umsetzung der DaueraufenthaltsRL (2003/109/EG)
- ✓ nicht in Großbritannien, Irland und Dänemark
- ✓ Die DA-EU ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt (§ 9a Abs. 1 S. 3)
- ✓ großzügigere Erlöschenstatbestände als NE (§ 51 Abs. 9)
 - 6 Jahre Aufenthalt außerhalb D, aber innerhalb EU (ohne GB, IRL, DK) oder
 - 12 Monate außerhalb der EU (oder in GB, IRL, DK)
 - 24 Monate außerhalb der EU (oder in GB, IRL, DK), wenn früherer Inhaber Blaue Karte-EU oder deren Familienangehöriger
 - privilegierte Erlöschenstatbestände der NE gelten analog (15 Jahre Inlandsaufenthalt/Lebensgemeinschaft mit Deutschem; § 51 Abs. 9 S. 2)
- ✓ Möglichkeit der Weiterwanderung
- ✓ Erteilung neben NE möglich (BVerwG, 19.03.2013 – 1 C 12/12)
- ✓ Aber: Erteilung bei humanitären Titeln ausgeschlossen, wenn keine Flüchtlingsanerkennung erfolgt ist.
- ✓ Keine Verkürzung der 5-Jahres-Frist z.B. bei Deutschverheirateten oder Inhabern der Blauen Karte-EU

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
- 5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung**
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Fall 1: Die türkische Ehefrau

Die türkische Staatsangehörige F reist am 01.01.2017 mit einem Visum zur Familienzusammenführung ein. Das Visum ist bis zum 30.03.2017 gültig.

Am 25.03.17 bucht sie online einen Termin bei der Ausländerbehörde Berlin für den 28.07.2017 zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

- 1. Hält sie sich nach dem 30.03.2017 noch erlaubt in Deutschland auf?**
- 2. Benötigt sie eine Bescheinigung?**
- 3. Ändert sich etwas an ihrem Status, wenn sie den Termin am 28.07.2017 vergisst?**

Fall 2: Die serbische Eheschließung

Die serbische Staatsangehörige F reist am 01.01.2017 visafrei ein. Am 25.03.17 heiratet sie den ebenfalls serbischen Staatsangehörigen M, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Am 30.03.17 beantragt sie schriftlich bei der ABH eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

- 1. Hält sie sich nach dem 30.03.2017 erlaubt in Deutschland auf?**
- 2. Benötigt sie eine Bescheinigung?**
- 3. Ändert sich etwas, wenn sie den Antrag erst am 03.04.2017 stellt?**

Fall 3: Die vietnamesische Eheschließung

Die **vietnamesische** Staatsangehörige F reist am 01.01.2017 mit einem 3 Monate gültigen **Schengen-Visum** ein, nachdem sie ihren deutschen Ehemann in Dänemark geheiratet hat.

Am 30.03.17 beantragt sie bei der ABH eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung.

- 1. Hält sie sich nach dem 30.03.2017 erlaubt in Deutschland auf?**
- 2. Benötigt sie eine Bescheinigung?**
- 3. Ändert sich etwas, wenn sie den Antrag erst am 03.04.2017 stellt?**

Fiktionswirkung nach Antragstellung, § 81

(3) Beantragt ein Ausländer, der sich **rechtmäßig** im Bundesgebiet aufhält, **ohne einen Aufenthaltstitel** zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.

Wird der Antrag **verspätet** gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die **Abschiebung als ausgesetzt**.

(4) Beantragt ein Ausländer **vor Ablauf seines Aufenthaltstitels** dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, **gilt** der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde **als fortbestehend**. Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Absatz 1.

Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels **verspätet** gestellt, **kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen**.

Fiktionsbescheinigung (§ 81)

gesetzliche Fiktion...

...des erlaubten Aufenthalts (Erlaubnisfiktion) (§ 81 Abs. 3 S. 1)	...der Fortgeltung d. Aufenthaltstitels (Fortgeltungsfiktion) (§ 81 Abs. 4)	...der Aussetzung der Abschiebung (Duldungsfiktion) (§ 81 Abs. 3 S.2)
--	---	---

bei

rechtzeitigem Antrag bei rechtmäßigem Aufenthalt ohne AT	Verlängerungsantrag oder Antrag auf Erteilung eines anderen AT	verspäteter Antrag bei vormals rechtmäßigem Aufenthalt ohne AT
--	--	--

keine Fiktionswirkung bei Schengen-Visum! (§ 81 Abs. 4 S. 2)

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. **Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung**
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Asylverfahren




Aufenthalts-gestattung

für
längstens gültig bis:

Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhabenden/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen:

Aufnahme-einrichtung Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe


ND

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 414

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:
Stadt- und Landkreis Karlsruhe

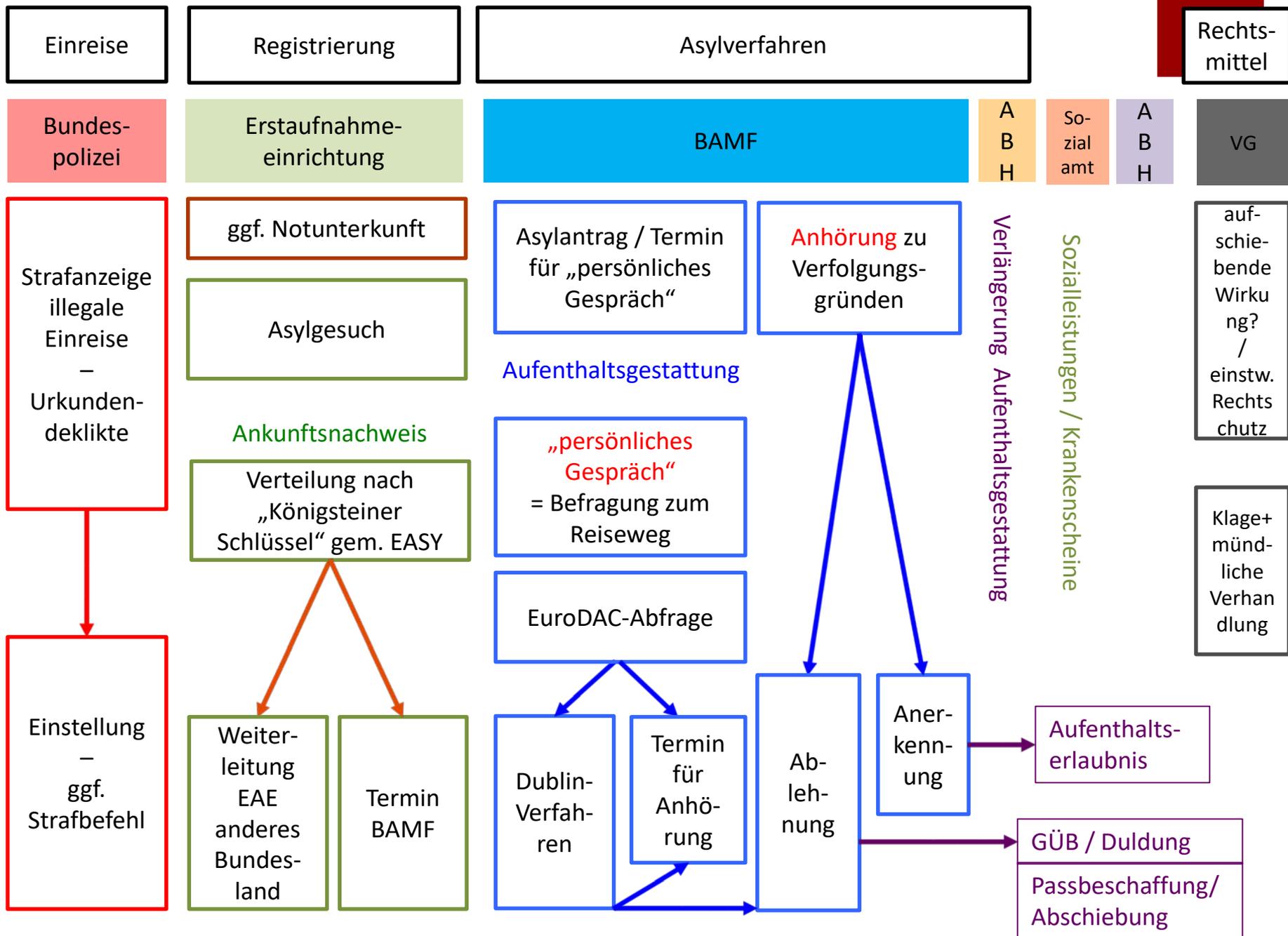
Nebenbestimmungen:
Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthalts-gestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens



Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.



Asylverfahren: Vorprüfung nach Dublin III-Verordnung

- vor inhaltlicher Prüfung des Asylantrages:
Zuständigkeitsprüfung nach der DublinVO
 - Welcher Staat hat ein (Besuchs)visum erteilt?
 - nachweisbare Einreise über anderes EU-Land
 - vorherige Asylantragstellung in anderem Mitgliedsstaat?
 - Minderjährige dort, wo sich Eltern rechtmäßig aufhalten
- Bei Zuständigkeit eines anderen Landes: Asylantrag unzulässig (§ 24a AsylVfG)
- Abschiebungsanordnung in den zuständigen Staat (§ 34a) und Abschiebung dorthin (ca. 1/3 der Asyl-Entscheidungen)
- Rechtsschutz nur innerhalb 1 Woche (§ 34a Abs. 2 AsylVfG)
- derzeit keine Überstellungen nach Griechenland, im Einzelfall auch Italien, Bulgarien, Ungarn und Malta wegen systemischer Mängel im dortigen Asylverfahren

Rechtsschutzmöglichkeiten im Asylverfahren

(einfach)
unbegründet



aufschiebende
Wirkung der Klage



(eingeschränkte)
Möglichkeit der
Zulassung der
Berufung

- **unzulässig** (§ 29)

- „Dublin-Fälle“
- Schutz in sicherem Drittstaat
- Folge-/Zweit Antrag abgelehnt

- **offensichtlich unbegründet** (§ 30)

- sichere Herkunftsstaaten
- offensichtlich nicht verfolgt
- falsche Angaben



keine aufschiebende Wirkung der Klage

Eilverfahren nur innerhalb einer Woche!

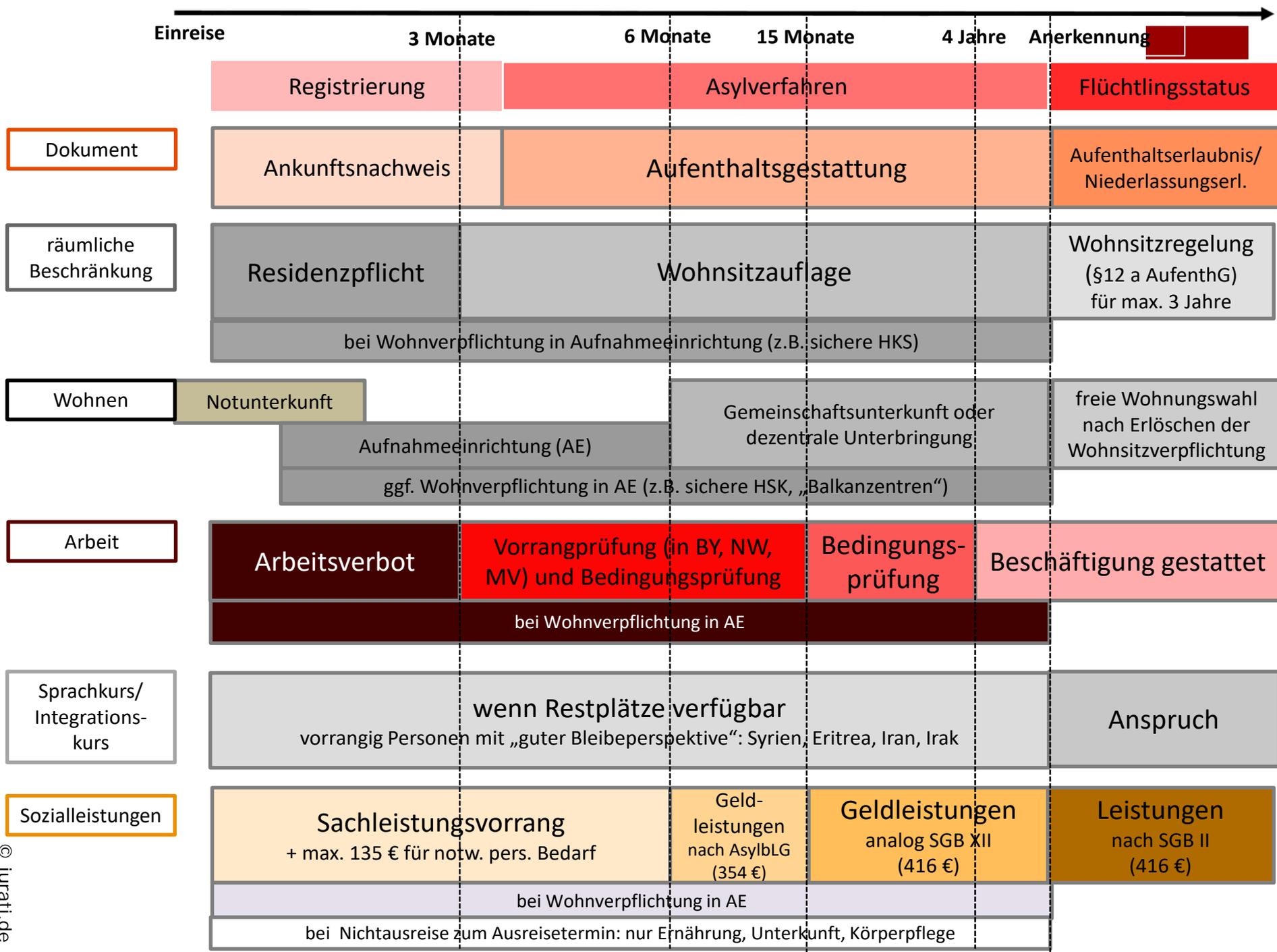


unanfechtbarer
Beschluss „soll“
innerhalb einer
Woche ergehen

Alternative:

Folgeantrag beim BAMF

- bei neuen Tatsachen oder Rechtsänderung
- nur innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Änderung



Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber

= Personen, die die Anerkennung als politisch Verfolgte oder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention beantragt haben und **deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.**



* Vorrangprüfung derzeit nur in MV, NRW, BY

✓ zustimmungsfrei: **Ausbildungsberufe** und Blaue Karte EU

✓ Ausschluss: Arbeitsverbot für „sichere Herkunftsstaaten“ (West-Balkan, Ghana, Senegal)

aufenthaltsrechtliche Folge der Anerkennung im Asylverfahren

	Aufenthalts- erlaubnis	Ehegatten- /Kindernachzug	unbefristeter Aufenthalt
Asylberechtigte Art. 16a GG	3 Jahre § 25 I AufenthG	ja: innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung ohne LU- Sicherung § 29 II AufenthG	<u>nach 3 Jahren</u> <ul style="list-style-type: none"> inkl. Asylverfahren kein Widerruf LU weit überwiegend gesichert (76%) Sprachkenntnisse C1
Flüchtlingsanerkennung § 60 I AufenthG § 3 AsylG	3 Jahre § 25 II ,1. Alternative AufenthG		<u>nach 5 Jahren</u> <ul style="list-style-type: none"> LU überwiegend gesichert (51%) Sprachkenntnisse A2 § 26 III AufenthG
subsidiärer Schutz § 4 AsylG	Ersterteilung 1 Jahr Verlängerungen jeweils 2 Jahre § 25 II , 2. Alternative AufenthG	seit 1.8.2018: Kontingentierter Nachzug von 1000 Personen pro Monat § 36a AufenthG	nach 5 Jahren <ul style="list-style-type: none"> inkl. Asylverfahren dauerhafte LU- Sicherung (100%) Sprachkenntnisse B1 Ermessen
Abschiebungsverbot § 60 V + VII AufenthG	„soll“ für mind. 1 Jahr nicht bei zumutbarer Ausreise und erheblichen Straftaten dann ggf. Duldung § 25 III AufenthG	nur im Ausnahmefall („aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen“) § 29 III AufenthG	§ 26 IV i.V.m. 9 AufenthG

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. **Duldung**
8. **Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)**
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Duldung (§ 60a)

- kein Aufenthaltstitel, kein rechtmäßiger Aufenthalt
- Ausreisepflicht besteht fort
- nur Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht (=vorübergehend keine Abschiebung)
- Duldung erlischt mit der Ausreise/Abschiebung
- bei erneuter Wiedereinreise bleibt die bisherige Ausländerbehörde zuständig
- Verteilung neu eingereister Ausländer auf die Bundesländer vor Entscheidung über Duldungserteilung (§ 15a AufenthG)

Duldung



Eine Abschiebung ist trotz vollziehbarer Ausreisepflicht unzulässig bei

tatsächliches Abschiebungshindernis

- keine Reiseverbindungen
- keine Heimreisedokumente
- keine Kapazitäten der Abschiebungsabteilung

rechtliches Abschiebungshindernis

- Reiseunfähigkeit
- keine Behandlungsmöglichkeit im Heimatland
- Schutz der Ehe und Familie (z.B. unmittelbar bevorstehende Eheschließung oder Geburt eines dt. Kindes)

>>> Duldungsanspruch

Duldung (§ 60a AufenthG)

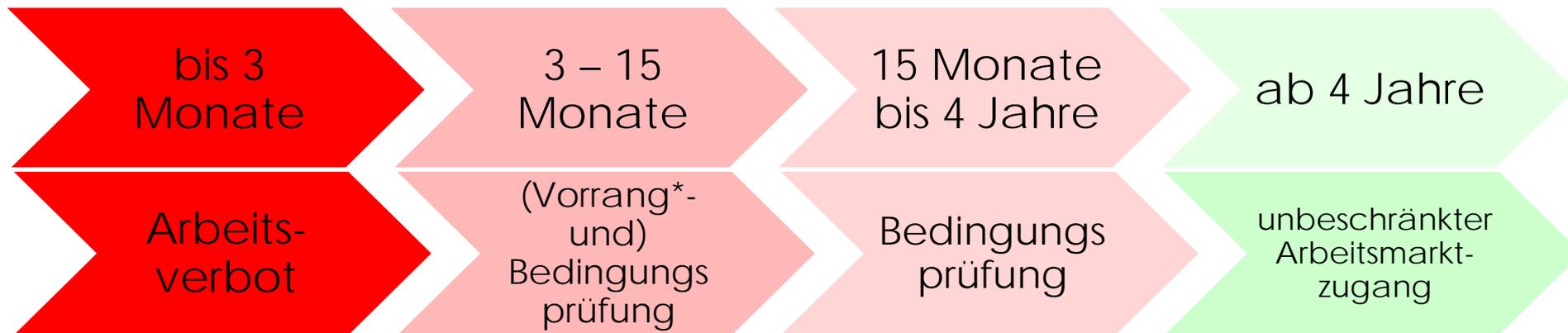
„wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende Anwesenheit erfordern“

z.B.:

- drei Monate vor und nach der Geburt (60a.2.3 VAB)
- unter bestimmten Voraussetzungen bei Eintritt der Ausreisepflicht im letzten Schuljahr zur Beendigung der Ausbildung (60a.s.3 VAB)
- bei Ausbildung (sog. „Ausbildungsduldung“)
 - wenn Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung
 - nicht aus sicheren Herkunftsstaaten
 - keine selbst verschuldeten Ausreisehindernisse
 - Abschiebungsmaßnahmen noch nicht eingeleitet
 - bis zum Abschluss der Ausbildung (anschl. § 18a möglich)

Arbeitsmarktzugang für Geduldete

=Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind



* Vorrangprüfung derzeit nur in MV, NRW, BY

- ✓ sofortiger zustimmungsfreier Arbeitsmarktzugang in **Ausbildungsberufe** und Blaue Karte EU
- ✓ Arbeitsverbot kann verfügt werden, bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (z.B. Passbeschaffung)

Grenzübertrittsbescheinigung

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



Geschäftszeichen IV Z 5261

Telefon (030) 90269 - 4239

Datum 17.06.2009

Grenzübertrittsbescheinigung
(zur Vorlage bei der Passkontrollstelle anlässlich der Ausreise)

Frau E [redacted] c (LABO-OM: [redacted])

Name dt. Recht :
geboren am : [redacted]
in : [redacted]
Familienstand : verheiratet
Staatsangehörigkeit : Serbien
zuletzt gemeldet in : [redacted]



- ✓ Papier für vollziehbar Ausreisepflichtige
- ✓ dient nur dem Nachweis der Ausreise
- ✓ kein erlaubter oder geduldeter Aufenthalt
- ✓ wenn ohne Ausreisfrist erteilt ist Abschiebung jederzeit möglich (GÜB II)
- ✓ wird auch während eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens erteilt/verlängert

ist zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland unter Gewährung einer Ausreisefrist bis zum 19.07.2009 verpflichtet.
Sofern der Ausreisepflicht nicht nachgekommen wird, ist die erneute Vorsprache spätestens einen Werktag nach Fristablauf erforderlich.

Belehrung für Frau [redacted] Im Falle unterlassener Ausreise sind Sie gem. § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG verpflichtet, erneut - wie oben festgesetzt - vorzusprechen. Leisten Sie dieser Anordnung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Vorführung zwangsweise erfolgen. Ihr Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Land Berlin.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Flugticket

Im Auftrag

[redacted]



Bundespolizeiamt

_____ den

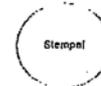
Telefon:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Abteilung IV - Ausländerbehörde - IV Z 5261
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

zurückgesandt. Die oben genannte Ausländerin hat die Bundesrepublik

Deutschland am _____ verlassen.

Im Auftrag



Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. **Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung**
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

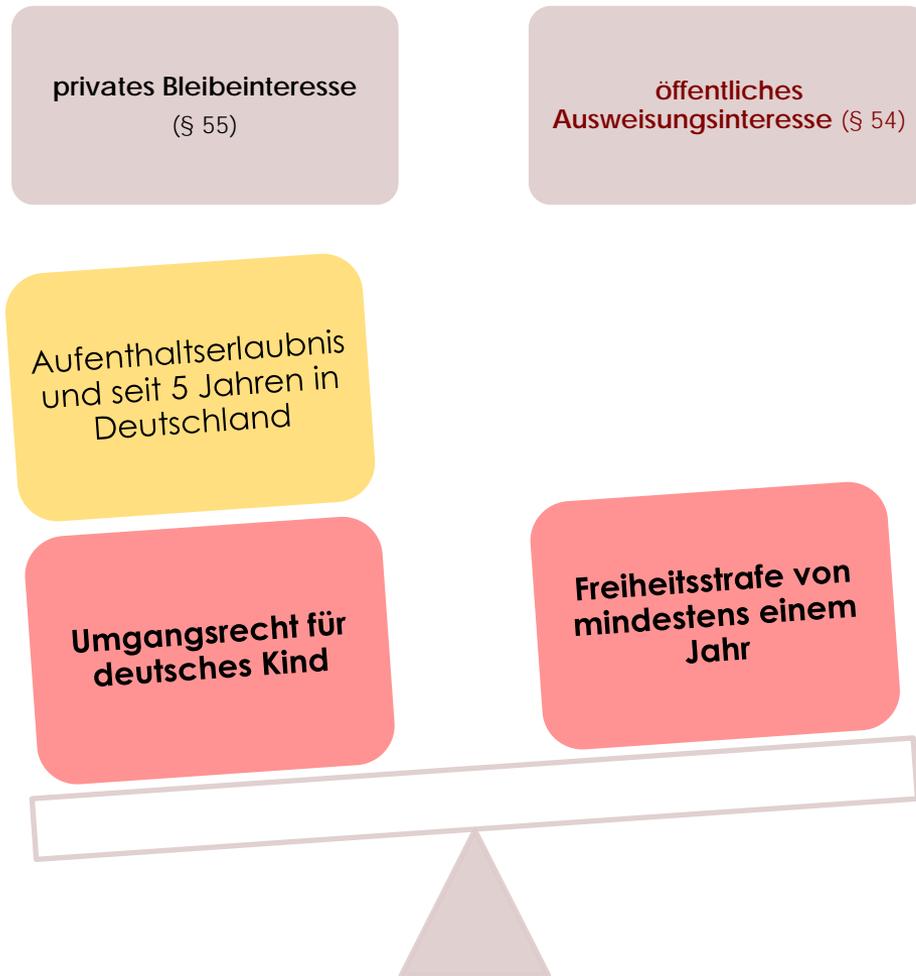
Erlöschen des Aufenthaltstitels (§ 51)

- ✓ Ablauf der Gültigkeitsdauer
- ✓ nachträgliche zeitliche Befristung durch VA (§ 7 Abs.2 S.2)
- ✓ Rücknahme/Widerruf § 52 AufenthG – Bedeutung v.a. bei Visa
- ✓ **nicht nur vorübergehende Ausreise** oder **Ausreise länger als 6 Monate** (§ 51 AufenthG)
 - Ausnahme: Niederlassungserlaubnis erlischt nicht, wenn mit deutschem Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft oder länger als 15 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt!
 - Sonderfrist für Inhaber der Blaue Karte: 1 Jahr
- ✓ **Ausweisung** (§ 53 ff AufenthG)
- ✓ Die Duldung ist zu widerrufen, wenn die Ausreisehindernisse entfallen sind (faktisch bedeutungslos)
- ✓ Sonderregelungen für Daueraufenthalt-EG (länger als 12 Monate außerhalb EU (oder in DK, IRL, GB) oder 6 Jahre außerhalb Deutschlands.

häufig verfügte auflösende Bedingungen

- ✓ *Erlischt mit Beendigung studienvorbereitender Maßnahmen.*
- ✓ *Erlischt mit Beendigung eines Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule.*
- ✓ *Erlischt mit Wegfall des Krankenversicherungsschutzes.*
- ✓ *Erlischt bei Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG.*
- ✓ *Erlischt mit Vorliegen eines zur Heimreise berechtigenden Dokuments (bei Duldung).*

Ausweisungssystem



- Privates Bleibeinteresse und öffentliches Ausweisungsinteresse sind abzuwägen
- Überwiegt das Ausweisungsinteresse ist auszuweisen - überwiegt das Bleibeinteresse darf nicht ausgewiesen werden.
- besonders schwer wiegendes Bleibeinteresse/Ausweisungsinteresse ist zu berücksichtigen
- Kein Ermessen = volle gerichtliche Kontrolle

Einreisesperre (§ 11 AufenthG)

Gründe:

- Ausweisung
 - Abschiebung
 - Ablehnung eines Asylantrages aus sicherem Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet
 - Wiederholter erfolgloser Folgeantrag
- ✓ wird von Amts wegen zu befristet
 - ✓ eine Befristung muss vor einer Abschiebung erfolgen
 - ✓ Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden
 - ✓ Sperrfrist ist abhängig von Grund der Ausweisung und Grund der Wiedereinreise und darf nur mehr als 5 Jahre betragen, wenn ihr eine strafrechtliche Verurteilung oder Gefährdung zu Grunde liegt
 - ✓ Die Sperrfrist kann nachträglich aufgehoben, verkürzt oder verlängert werden (insb. bei Ansprüchen auf Titelerteilung)

Aufenthaltsbeendigung

- ✓ liegt kein Aufenthaltstitel (mehr) vor,
entsteht die **Ausreisepflicht** (§ 50 Abs. 1)

- ✓ Ausreisepflicht ist **vollziehbar** bei (§ 58 Abs. 2)
 - unerlaubter Einreise
 - kein Antrag oder keine Fiktionswirkung nach § 81 III oder IV
 - bei anerkannter Rückführungsentscheidung eines anderen EU-Staates
 - wenn der zugrunde liegende Verwaltungsakt vollziehbar ist
(Bestandskraft, Anordnung der sofortigen Vollziehung)

aber: Nach der Rückführungsrichtlinie bedarf es vor der Abschiebung einer Rückkehrentscheidung (z.B. Ausreiseaufforderung, Abschiebungsandrohung)

- ✓ ist trotz vollziehbarer Ausreisepflicht die Abschiebung tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen unmöglich, ist eine Duldung zu erteilen

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
- 10. Rechtsschutzfragen**

II. Staatsangehörigkeitsrecht

(fast) keine aufschiebende Wirkung

- faktische Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von (Widerspruch und) Klage:

§ 84 AufenthG:

„Widerspruch und Klage gegen

- 1. die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels, [...]*
- 2. die Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung, die die Ausübung einer Beschäftigung betrifft, [...]*

haben keine aufschiebende Wirkung.“

- gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde ist dann zusätzlich zu Widerspruch oder Klage ein **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 V VwGO)** oder Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) zu erheben

Wirksamkeit der Entscheidung trotz aufschiebender Wirkung

§ 84 Abs. 2 AufenthG:

*„Widerspruch und Klage lassen unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit einer **Ausweisung** und eines **sonstigen Verwaltungsaktes**, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes berührt [z.B. Ablehnung der Verlängerung eines AT], unberührt“*

Folge bei Ausweisung:

- Erlöschen eines Aufenthaltstitels auch bei (angeordneter) aufschiebender Wirkung des Rechtsmittels:
 - Ausreisepflicht besteht fort (ist nur nicht vollziehbar)
 - Erteilungssperre für Aufenthaltstitel (§ 11)
 - keine Wiedereinreise bei Verlassen des Bundesgebiets möglich

Fortgeltung der Erwerbstätigkeitserlaubnis

§ 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG:

„Für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt der AT als fortbestehend, solange die Frist zur Erhebung des Widerspruches oder der Klage noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat.“

Überblick

I. Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige

1. Rechtsgrundlagen
2. Visum / visafreie Einreise
3. Aufenthaltserlaubnisse
4. unbefristete Aufenthaltsrechte
5. Antragsverfahren und Fiktionsbescheinigung
6. Asylverfahren und Aufenthaltsgestattung
7. Duldung
8. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
9. Erlöschen des Aufenthaltstitels und Ausweisung
10. Rechtsschutzfragen

II. Staatsangehörigkeitsrecht

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

■ Geburt im Inland (§ 4 StAG)

- ein Elternteil ist Deutscher oder
- ein Elternteil besitzt im Zeitpunkt der Geburt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und hält seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland auf

■ Geburt im Ausland

- ein Elternteil ist Deutscher; ist dieser selbst nach 1999 im Ausland geboren, ist die Eintragung in das deutsche Geburtenregister innerhalb eines Jahres erforderlich

■ Einbürgerung:

Anspruch (§ 10 StAG):

- ✓ 8 Jahre rechtmäßiger Inlandsaufenthalt (§ 10 StAG)
- ✓ bei Integrationskurs: 7 Jahre (§ 10 III StAG)
- ✓ bei besonderen Integrationsleistungen 6 Jahre (§ 10 III StAG)

Ermessen (§ 8 StAG i.V.m. VV-StAG):

- ✓ 3 Jahre bei Deutsch-Verheirateten oder Deutschsprachigen
- ✓ weitgehende Verkürzung bei öffentlichem Interesse (z.B. im Sport)

Einbürgerung

weitere Einbürgerungsvoraussetzungen:

- ✓ Lebensunterhaltssicherung
 - bei Anspruchseinbürgerungen: Prüfung, ob Leistungsbezug unverschuldet (§ 10 I Nr. 3)
- ✓ Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit
 - wenn nicht unmöglich oder unzumutbar (§ 12 StAG)
- ✓ keine Vorstrafen oder laufenden Verfahren
 - bei Anspruchseinbürgerungen: Außerachtlassen geringfügiger Verurteilungen (§ 12a StAG)
- ✓ Sprachtest B1
 - nicht bei Kindern oder Krankheit oder Behinderung
- ✓ Einbürgerungstest
 - nicht bei Kindern oder Krankheit oder Behinderung

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

- durch Erwerb einer anderen Nicht-EU-Staatsangehörigkeit auf Antrag (§ 25 StAG) - z.B. durch erneute Beantragung eines ausländischen Passes!!
- nach deutschem Recht gültige Adoption durch einen Ausländer (§ 27)
- (unterlassene) Erklärung Optionspflichtiger (§ 29)
- Eintritt in fremde Streitkräfte (§ 28)
- Verzicht (§ 26)

Kontakt

Anwaltssozietät | **Jurati**

Schönhauser Allee 83
10439 Berlin-Prenzlauer Berg
Tel: 030 4467 4467
Mail: anwaelte@jurati.de
www.jurati.de